

tion der Zollverwaltung der DDR zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte.

(5) Dem jeweiligen Antrag sind beizufügen:

- der Original-Fahrzeug-Brief bzw. gleichwertiges Dokument;
- bei Erbschaftsgut: der Nachweis der Erbberechtigung;
- bei Umzugsgut: die Vorlage der Genehmigung der zuständigen Organe zur Ein- oder Ausreise in die oder aus der DDR.

§ 7

(1) Entscheidungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung treffen die Leiter der Abteilung Zollrecht der für die Entgegennahme der Anträge zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwaltung der DDR.

(2) Über Anträge gemäß dieser Durchführungsbestimmung ist innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Vorlage der durch die Zollverwaltung nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung geforderten Antragsunterlagen.

(3) Nach getroffener Entscheidung ist der Antragsteller durch Übergabe der Genehmigungsdokumente oder bei einer ablehnenden Entscheidung durch schriftliche Mitteilung mit Begründung der Ablehnung zu informieren.

§ 8

(1) Wird festgestellt, daß eine erteilte Genehmigung zur Einfuhr unter nicht zutreffenden Angaben beantragt wurde, so gilt sie rückwirkend als nicht erteilt.

(2) Wird nach erteilter Genehmigung über das Kraftfahrzeug oder die Ersatzteile entgegen den Bedingungen für die Einfuhr verfügt, kann eine bereits erteilte Genehmigung widerrufen werden.

§ 9

(1) Gegen eine nach dieser Durchführungsbestimmung getroffene Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aushändigung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich oder mündlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Zollrecht, der die Entscheidung getroffen hat, einzu-legen.

(3) Über die Beschwerde ist durch den Leiter der Abteilung Zollrecht der zuständigen Bezirksverwaltung der Zollverwal-

tion der DDR innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb der genannten Frist dem Leiter der zuständigen Bezirksverwaltung zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Leiter der Bezirksverwaltung hat innerhalb von 6 Wochen endgültig zu entscheiden.

Abschnitt V Schlußbestimmungen

§ 10

Die Genehmigungsdokumente sind bei der Ein- und Ausfuhr dem Grenzzollamt, über das die Ein- oder Ausfuhr vorgenommen wird, vorzulegen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 16 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Ziff. 13 der Anlage 1 zu § 15 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung - (GBl. II Nr. 132 S. 1057) außer Kraft.

(3) Ziff. 17 der Anlage 2 zu § 15 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1057) erhält folgende Neufassung:

„gebrauchte Gegenstände aller Art, außer Reisegebrauchsgegenstände nach § 12 Abs. 1 sowie Kraftfahrzeugersatzteile“.

(4) § 4 Abs. 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) erhält folgende Neufassung:

„Die Aus- und Einfuhr von Produktionsmitteln als Umzugs- und Erbschaftsgut bedarf der Genehmigung durch das Ministerium für Außenhandel.“

Berlin, den 3. November 1989

Der Minister für Außenhandel
Dr. Beil

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Antrag

Herr/Frau

Name

Vorname

PKZ

Wohnanschrift

beantragt die Ein-/Ausfuhr eines Kraftfahrzeuges, eines Kfz-Motors, einer Karosserie, eines Fahrgestells* *

(Anzahl, Art, Typ)

(Fahrgestell-Nr.)

(Motor-Nr.)

(Farbe)

(Hubraum bei Kfz u. Motoren) (Baujahr)

(Gesamtmasse)

(Anzahl der Sitze)

Bemerkungen zur Ausstattung des Kraftfahrzeuges (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Kategorie I: Allgemeiner technischer Standard ohne wesentliche wertintensive Verbesserungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen